

**Landkreis Havelland
Der Landrat
Wohnheim für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland Rathenow**

**Hausordnung
für das Wohnheim in Rathenow**

Diese Hausordnung legt die Rahmenbedingungen für das Verhalten im Wohnheim für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland in 14712 Rathenow, Bahnhofstraße 3, 3a und 3b und auf dem zugehörigen Außengelände fest. Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden die männlichen Bezeichnungen als Genus, d. h. ausschließlich als grammatisches Geschlecht, verwendet.

1. Geltungsbereich und Weisungsrecht

Diese Hausordnung gilt für alle Nutzer und Gäste, die sich im Wohnheim und auf dem zugehörigen Außengelände aufhalten.

Die Wohnheimleitung bzw. der jeweils dienstführende Erzieher übt das Hausrecht aus. Nutzer und Gäste haben den Weisungen entsprechend Folge zu leisten.

Jeder Wohnheimnutzer wird ausdrücklich gebeten, andere Nutzer und Gäste auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

2. Öffnungszeiten / An- und Abreise

Das Wohnheim ist grundsätzlich von sonntags 16.00 Uhr bis freitags 8.30 Uhr geöffnet.

Nutzungen außerhalb dieser Zeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und rechtzeitig mit der Wohnheimleitung oder dem dienstführenden Erzieher abzustimmen.

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist die Hausruhe zu gewährleisten. Gäste haben das Wohnheim bis 22.00 Uhr zu verlassen. Später eintreffende Nutzer müssen sich entsprechend leise verhalten.

Minderjährige Nutzer, die sich nach 22.00 Uhr außerhalb der Ihnen zugewiesenen Wohnung und außerhalb des Wohnheimes aufhalten, müssen dies vorher dem dienstführenden Erzieher mitteilen, der Aufenthalt von Minderjährigen außerhalb der zugewiesenen Wohnung und außerhalb des Wohnheimes nach 24.00 Uhr ist nicht gestattet.

Die Anreise sollte sonntags grundsätzlich bis spätestens 23.00 Uhr erfolgen. Bei Verspätungen ist eine entsprechende vorherige Information zwingend erforderlich.

Die Abreise sollte grundsätzlich freitags bis spätestens 8.30 Uhr erfolgen.

Bei der An- und Abreise melden sich die Nutzer persönlich beim dienstführenden Erzieher.



3. Verhalten im Wohnheim

3.1 Allgemeine Regelungen

Gäste erhalten nach Anmeldung beim dienstführenden Erzieher Zutritt. Besuche in den Zimmern sind nur zulässig, wenn die Mitnutzer dies gestatten. Jeder Nutzer nimmt Einfluss darauf, dass seine Gäste die Regelungen dieser Hausordnung beachten.

Jeder Nutzer hat auf die Belange der Mitnutzer Rücksicht zu nehmen, den notwendigen Anordnungen der Wohnheimleitung bzw. der dienstführenden Erzieher Folge zu leisten und die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln. Sollten von einem oder mehreren Nutzern Schäden verursacht worden sein und/oder festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem dienstführenden Erzieher anzuzeigen.

Jeder Nutzer hat für den Zeitraum des jeweiligen Turnus, in welchem er eine Wohnung bzw. Wohneinheit nutzt, dafür Sorge zu tragen, dass Ordnung, Sauberkeit und Schadensfreiheit in der von ihm genutzten Wohnung bzw. Wohneinheit eingehalten sowie die von ihm und evtl. Mitnutzern und/oder evtl. Gästen teilweise gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten der Wohnung bzw. Wohneinheit in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand gehalten, pfleglich behandelt sowie in einem unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückgegeben werden.

Ein Verstoß gegen diese Regelungen wird mindestens entsprechend einem Verstoß gegen diese Hausordnung geahndet. Nutzer haften für die Zeit der Nutzung der ihnen zur Verfügung gestellten Wohnung bzw. Wohneinheit aus dem Nutzungsverhältnis für Schäden an den überlassenen Räumen und am Inventar. Ist mehreren Nutzern die Wohnung bzw. Wohneinheit zur Verfügung gestellt worden, haften diese aus dem Nutzungsverhältnis für Schäden an den überlassenen Räumen und am Inventar als Gesamtschuldner.

Alle Nutzer und Gäste haben die Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen zwingend einzuhalten und sich über die Flucht- und Rettungswege, die Brandschutzordnung und die Alarmpläne zu informieren. Ein Verstoß gegen diese Regelungen wird entsprechend einem Verstoß gegen diese Hausordnung geahndet.

Mit den Medien Strom, Fernwärme und Wasser ist sorgsam umzugehen. Beim Verlassen der Zimmer ist darauf zu achten, dass der Heizregler auf 1 steht. Während des Lüftens sind die Heizungen abzuschalten.

Haus- und Wohnungstüren sind grundsätzlich verschlossen zu halten.

Das Anbringen von Bildern, Postern etc. an der Wand ist grundsätzlich nicht gestattet. Gleiches gilt für das Umstellen von Mobiliar. Die Nutzung von Mobiliar auf den Balkonen ist nicht gestattet.

Fernseher, Musikabspielgeräte und Spielkonsolen sind ausschließlich in Zimmerlautstärke zu betreiben. Feierlichkeiten sind nur in Abstimmung mit der Wohnheimleitung gestattet.

Elektrische Geräte, die von den Nutzern oder Gästen mitgebracht werden, müssen ein gültiges Prüfsiegel (z. B. GS-Zeichen) haben und sich in einem nicht zu beanstandenden technischen Zustand befinden. Die Nutzung elektrischer Küchengeräte ist ausschließlich nur in den Küchen gestattet.

Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist im Wohnheim und auf dem Außengelände nicht gestattet.

Die Wohnungen, Wohneinheiten sowie die zur eigenen Nutzung überlassenen Zimmer sind während des Turnus eigenständig zu reinigen, der angefallene Müll ist getrennt in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Das in den Wohnungen, Wohneinheiten bzw. in den Gemeinschaftsküchen genutzte Geschirr ist



abzuwaschen und in die Schränke einzusortieren, die elektrischen Geräte, wie z. B. Herde und Backöfen sowie auch Mikrowellen und Spülen, sind nach der Nutzung sauber zu hinterlassen.

Zum Turnusende sind die Wohnungen, Wohneinheiten und Zimmer gründlich zu reinigen, persönliche Gegenstände sind wieder mitzunehmen bzw. in einem entsprechenden Behälter in Abstimmung mit dem dienstführenden Erzieher einzulagern. Wohnheimeigenes Geschirr ist gesäubert in die Küchenschränke einzusortieren.

Die Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsküchen sowie die Gemeinschaftssanitärbereiche sind immer nach der Nutzung aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

Notwendige Schlüssel werden bei der Anreise beim dienstführenden Erzieher gegen Unterschrift ausgehändigt, am Abreisetag entsprechend wieder beim dienstführenden Erzieher gegen Unterschrift abgegeben. Schrankschlüssel verbleiben in den Schränken.

Auf dem zugehörigen Außengelände des Wohnheims gilt die StVO.

3.2 Genuss von Alkohol, Tabak und Drogen

Der Besitz, das Handeln und das Konsumieren von Drogen sind im Wohnheim sowie auf dem dazugehörigen Außengelände untersagt. Hierzu zählen auch z. B. Joints, Vaporizer und Wasserpfeifen in unterschiedlicher Ausführung wie z. B. Bongos, Shishas und E-Shishas.

Auch der Besitz, das Handeln und das Konsumieren von Alkohol sind im Wohnheim sowie auf dem dazugehörigen Außengelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für volljährige Nutzer sind mit der Wohnheimleitung abzustimmen.

Rauchen ist in den Zimmern, den Wohnungen sowie in den Gemeinschaftsräumen und Fluren untersagt, dazu zählen bspw. auch E-Zigaretten. Es ist an den hierfür vorgesehenen Plätzen auf dem Außengelände gestattet. Die Raucherplätze sind von den Nutzern in einem sauberen Zustand zu halten, die Kippen sind in den hierfür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

3.3 Waffen, Gewalt und Mobbing

Der Besitz, das Führen sowie die Verwendung von Waffen sind im Wohnheim und auf dem dazugehörigen Außengelände untersagt.

Die Androhung sowie die Anwendung von Gewalt sind untersagt.

Es ist untersagt, volksverhetzendes Material (Bild- und Tonträger, Lektüre, Plakate, Symbole etc.) wie bspw. rechtsextremistisches, fremdenfeindliches und menschenverachtendes Material im Wohnheim zu besitzen, zu hören und / oder in jedweder Form zu verbreiten.

Mobbing unter Nutzern, ggf. auch Mobbing im Social Media Bereich, wird im Wohnheim nicht geduldet und ggf. entsprechend geahndet.



4. Erste Hilfe / Krankheit / Einnahme und Verabreichung von Medikamenten

Die Erzieher des Wohnheimes leisten in notwendigen Fällen erste Hilfe.

Unfälle und Krankheiten sind dem dienstführenden Erzieher mitzuteilen. Nutzer und Gäste mit ansteckenden Krankheiten wird ein Wohnheimaufenthalt verwehrt bzw. sie müssen das Wohnheim verlassen. Bei Minderjährigen werden die Eltern informiert.

Die eigenmächtige Vergabe von Medikamenten durch die Erzieher ist untersagt. Sollte eine regelmäßige Medikamentengabe erforderlich sein, können bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten die Erzieher mit der Medikamentengabe betrauen. Hierfür ist der schriftliche Abschluss einer gesonderten Vereinbarung erforderlich.

5. Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung können grundsätzlich rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Verstößt ein Nutzer des Wohnheimes gegen die in der Hausordnung festgelegten Regelungen, kann die Wohnheimleitung sowie der jeweils dienstführende Erzieher folgende Maßnahmen treffen

1. mündliche Ermahnung des Nutzers zur Einhaltung der Regeln
2. schriftliche Abmahnung mit Androhung eines Hausverbotes im Falle eines erneuten Verstoßes gegen eine Regelung der Hausordnung
(bei Minderjährigen werden zu diesem Zeitpunkt die Personensorgeberechtigten über die Abmahnung informiert)
3. schriftliche Festlegung des Hausverbotes
(bei Minderjährigen gegenüber dem Nutzer selbst und parallel Mitteilung an die Personensorgeberechtigten)

Bei schwerem Fehlverhalten oder bei strafrechtlichen Delikten, insbesondere bei Verstößen gegen die in Punkt 3.3 aufgeführten Regelungen, kann ohne vorherige Androhung auch mündlich ein Hausverbot ausgesprochen werden, außerdem wird im Falle strafrechtlicher Delikte Strafanzeige durch die Wohnheimleitung erstattet. Das Hausverbot ist im Nachgang nochmals schriftlich festzulegen.

Bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung werden von jeweils zwei Mitarbeitern des Landkreises in Anwesenheit des Bewohners Zimmer- bzw. auch Schrankkontrollen durchgeführt. Bei Gefahr im Verzug sind auch Kontrollen ohne Anwesenheit des Bewohners gestattet.

6. Haftung

Sollten ausgehändigte Schlüssel verloren gehen, hat dies der Nutzer umgehend dem dienstführenden Erzieher zu melden. Die Kosten der Ersatzbeschaffung inkl. notwendiger Personalkosten für diese trägt der Nutzer.

Für alle während des Zeitraums seiner Nutzung entstandenen Schäden haftet der Nutzer und hat Ersatz in Höhe der Reparatur- oder Anschaffungskosten inkl. der hierfür notwendigen Personalkosten zu leisten. Ist mehreren Nutzern die Wohnung bzw. Wohneinheit zur Verfügung gestellt worden, haften diese aus dem Nutzungsverhältnis für Schäden an den überlassenen Räumen und am Inventar als Gesamtschuldner. Verschuldensmaßstab ist § 277 BGB.



Es existiert eine Übersicht Schadenersatzkosten (Anlage zur Hausordnung), in der häufig eintretende Schäden mit den üblichen Kosten für die Reparatur oder die Wiederbeschaffung aufgelistet sind. Dem Bewohner ist gestattet, den Nachweis dafür zu erbringen, dass die darin in Ansatz gebrachten Summen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge überhöht sind. Die Übersicht ist nicht vollständig. Der Landkreis behält es sich vor, auch Ausschlüsse von der weiteren Nutzung des Wohnheims aufgrund von nicht aufgeführten Verletzungen der Hausordnung vorzunehmen.

Der Landkreis Havelland als Träger der Wohnheime übernimmt keine Haftung für Schäden an den von den Nutzern oder Gästen eingebrachten Gegenständen, Sachen, sowie für auf bzw. vor dem Gelände des Wohnheimes abgestellte privaten Fahrzeuge oder deren Verlust. Gleiches gilt beim Verlust von Bargeld.

Rathenow, den 01. Mai 2021

Die Wohnheimleitung



Anlage zur Hausordnung

Übersicht Schadenersatzkosten

| Nr. | Schaden | Preis |
|-----|--|------------|
| 1. | Verlust WG-Schlüssel/Zimmerschlüssel | 40,00 € |
| 2. | Verlust Transponder Haustür (WH Rathenow) | 25,00 € |
| 3. | Verlust Transponder Parkplatz | 25,00 € |
| 4. | Verlust Schrankschlüssel für Zimmerschrank/ Nachtschrank | 25,00 € |
| 5. | Sonderreinigung z. B. bei Rauchen im Zimmer | 50,00 € |
| 6. | Sonderreinigung Kopfkissen, Bettdecke oder Matratzenschoner, Gardinen | je 10,00 € |
| 7. | Ersatz Kopfkissen | 25,00 € |
| 8. | Ersatz Bettdecke | 40,00 € |
| 9. | Ersatz Matratzenschoner | 25,00 € |
| | | |